

# Allgemeine Vertragsbedingungen

## Allgemeines

1. Der Förderungsvertrag wird aufgrund des Bundesgesetzes über die Förderung von Handwerkerleistungen, BGBl. I Nr. 31/2014 i.d.F. BGBl. I Nr. 45/2016, der Förderungsrichtlinien vom 15. Juni 2016 gemäß § 8 des Bundesgesetzes über die Förderung von Handwerkerleistungen, BGBl. I Nr. 31/2014 i.d.F. BGBl. I Nr. 45/2016 („Förderungsrichtlinien“) und auf Basis dieser Vertragsbedingungen zwischen dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) als „Förderungsgeber“, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC), Türkenstraße 9, 1092 Wien als „Abwicklungsstelle“, und dem/der im Antrag genannten AntragstellerIn als „FörderungsnehmerIn“ abgeschlossen. Der Förderungsvertrag kommt mit Erhalt der schriftlichen, faksimilierten Zustimmung („Förderungszusage“) zu dem vom/von der AntragstellerIn vorbehaltlos unterfertigten Förderungsantrag zustande.
2. Die Förderungsrichtlinien, das Informationsblatt, die häufig gestellten Fragen (FAQ) sowie der Förderungsantrag inklusive der erforderlichen Beilagen sind integrierende Bestandteile des Förderungsvertrages. Bei Widersprüchen gelten in erster Linie die Allgemeinen Vertragsbedingungen.
3. Grundlage für die Förderungsentscheidung bildet das ausgefüllte Antragsformular („Förderungsantrag“) sowie alle erforderlichen Beilagen.
4. Die Förderung wird als einmaliger Kostenzuschuss ausbezahlt.
5. Allfällige Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Zusatzvereinbarungen werden nicht Bestandteil des Vertrages. Eine Änderung dieser Bestimmung kann nur schriftlich erfolgen.
6. Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Förderungsvertrag ergeben, wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

## Verpflichtungen

Der/Die FörderungsnehmerIn bestätigt rechtsverbindlich mit seiner/ihrer Unterschrift am Antragsformular, dass

1. er/sie die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für das Erlangen einer Förderung gemäß § 4 der Förderungsrichtlinien erfüllt.
2. das Wohnobjekt, an dem die zur Förderung eingereichten Arbeitsleistungen erbracht wurden, im Inland liegt, er/sie dieses zu eigenen Wohnzwecken nutzt und dort seinen/ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet hat.
3. es sich bei dem Wohnobjekt, an dem die zur Förderung eingereichten Arbeitsleistungen erbracht wurden, um ein Gebäude handelt, das laut der jeweils geltenden Bauordnung errichtet wurde oder rechtmäßig besteht, die für die geförderten Arbeitsleistungen erforderlichen behördlichen Bewilligungen vorliegen und, falls relevant, die Zustimmung zur Durchführung der Handwerkerarbeiten durch die (Mit-) EigentümerInnen eingeholt wurde.
4. die zur Förderung eingereichten Arbeitsleistungen zwischen dem 01.06.2016 und dem 31.12.2016 begonnen und abgeschlossen wurden bzw. – sofern Fördermittel für das Jahr 2017 zur Verfügung stehen – die Arbeitsleistungen zwischen dem 01.06.2016 und dem 31.12.2017 begonnen und abgeschlossen wurden.
5. die zur Förderung eingereichten Arbeitsleistungen durch Unternehmen erbracht wurden, die zur Ausübung des entsprechenden reglementierten Gewerbes (iSd § 94 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994) bzw. – sofern es sich um kein Gewerbe (iSd § 94 GewO 1994) handelt – zur Erbringung von Dienstleistungen gemäß § 1 Abs. 1 der Richtlinie über die Förderung von Handwerkerleistungen befugt sind.
6. die Angaben im Antragsformular sowie die vorgelegten Endrechnungen die Höhe der beantragten förderungsfähigen Arbeitsleistungen ausweisen und aus den Endrechnungen klar ersichtlich ist, dass diese Arbeitsleistungen von einem Handwerker bzw. einem befugten Unternehmen im Sinne dieser Förderungsaktion durchgeführt wurden.
7. er/sie die Kosten für die zur Förderung eingereichten Arbeitsleistungen in voller Höhe getragen hat und ein geeigneter Nachweis dem Antrag beiliegt.
8. er/sie einverstanden ist, dass im Falle einer Förderung diese von der Abwicklungsstelle auf das im Antrag angegebene Konto ausbezahlt wird.
9. er/sie zur Kenntnis nimmt, dass die Auszahlung der Förderung nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes BHG 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 erfolgt, d.h. dass Förderungsanträge nur solange genehmigt und ausbezahlt werden können, solange das Förderungsbudget nicht ausgeschöpft ist.

10. er/sie zur Kenntnis nimmt, dass es keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung gibt und er/sie auf eine allfällige Klage des Bundes, der Abwicklungs- oder einer Einreichsstelle auf Förderung verzichtet.
11. er/sie pro Jahr nicht mehr als einen Förderungsantrag im Rahmen der Förderungsaktion „Handwerkerbonus“ gestellt hat/stellen wird.
12. dieselbe Leistung weder im Rahmen der Förderungsaktion „Handwerkerbonus“ noch von einer anderen öffentlichen Stelle in Österreich oder der EU, in welcher Form auch immer, gefördert wurde oder wird, und dass die Leistung auch einkommensteuerlich nicht als Betriebsausgabe, Sonderausgabe oder Werbungskosten geltend gemacht oder durch eine Versicherungsleistung gedeckt wurde oder wird.
13. er/sie über die zugesagte Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung, noch auf eine andere Weise unter Lebenden verfügt hat oder verfügen wird.
14. er/sie den Organen der Abwicklungsstelle, den Organen des Bundesministeriums für Finanzen sowie den Organen des Rechnungshofes und den von diesen Beauftragten jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich der geförderten Arbeitsleistungen erteilt und die Erbringung der Leistung am Förderungsobjekt überprüfen lässt, den Zugang dorthin erlaubt und die notwendigen Überprüfungshandlungen gestattet. Die Aufbewahrungspflicht der zur Förderung eingereichten Unterlagen (im Original) beträgt 7 Jahre ab Förderungszusage. Sollten die Leistungen im Nachhinein nur schwer feststellbar sein, so sind von dem/der FörderungsnehmerIn entsprechende Dokumentationen (z. B. Fotos) anzulegen und ebenso 7 Jahre aufzubewahren.
15. er/sie die Aufnahme des Förderungsfalles in die Transparenzdatenbank gemäß TDBG 2012 und die Berechtigung der Abwicklungsstelle zu Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen, zur Kenntnis nimmt.

## Rückforderung der Förderung

Der/Die FörderungsnehmerIn ist verpflichtet, die gewährte Förderung nach Zustellung einer schriftlichen Aufforderung binnen 14 Tagen zurückzuzahlen, wenn

1. ein Verstoß gegen Verpflichtungen, Auflagen und Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Förderung von Handwerkerleistungen BGBl. I Nr. 31/2014 i.d.F. BGBl. I Nr. 45/2016, die Förderungsrichtlinien, die Allgemeinen Vertragsbedingungen, das Informationsblatt und/oder die FAQ besteht oder sich die vom/von der FörderungsnehmerIn gemachten Angaben als ganz oder teilweise unrichtig herausstellen.
2. der/die FörderungsnehmerIn seine/ihre Zustimmung gemäß Punkt „Verwendung von Daten“ dieser Vertragsbedingungen widerruft.

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tage der Auszahlung der Förderung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen. Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung gelten Verzugszinsen im Ausmaß von 4 vH über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges als vereinbart (§ 49 Abs. 2 BHG 2013).

## Verwendung von Daten

Der/Die FörderungsnehmerIn stimmt im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 2 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. Nr. 165/1999 idgF. (DSG) bzw. gemäß § 38 Abs. 2 Z 5 Bankwesengesetz, ausdrücklich zu, dass

1. alle im Zusammenhang mit der Förderung anfallenden, ihn/sie betreffenden personenbezogenen und gemäß § 7 DSG verarbeiteten Daten der Einreich- und Abwicklungsstelle, dem Bundesministerium für Finanzen und deren Organen, dem Rechnungshof und den Förderungsstellen des Bundeslandes zur statistischen Auswertung oder im Rahmen eines Prüfverfahrens übermittelt werden können. Diese Zustimmung gilt auch gegenüber dem Kreditinstitut bzw. dem/der KundenbetreuerIn, über welche ggf. der Förderungsantrag an die Einreichsstelle weitergeleitet wird. Diese Erklärung kann jederzeit gänzlich oder in Teilen widerrufen werden.
2. sein/ihr Name, die Tatsache einer gewährten Förderung, der Förderungssatz, die Förderungshöhe sowie der Titel des Projektes vom Bundesministerium für Finanzen zu Zwecken der Information der Öffentlichkeit veröffentlicht werden können.